

Somit haben wir es bei den canones des Cod. R mit einem bisher völlig unbekannten Text zu tun, der wie die ihm nahe verwandten „Statuta Murbacensia“ der Synode von 816 zuzuordnen ist.

Wie aber ist das Verhältnis der „Statuta Murbacensia“ und des Textes in R zu dem neuaufgefundenen Kapitular von 816? Im cap. 6 der „Statuten von Murbach“ nennt der Autor seine Vorlage „capitulare“¹⁵⁾. Am nächsten liegt zweifellos die Annahme, dieses „capitulare“ sei identisch mit dem Kapitular von 816. Vier Gründe sind es jedoch, die eine solche Annahme unhaltbar machen:

1. Wie wir oben sahen, weisen der Text in R und die Zitate der canones in den „Statuta Murbacensia“ untereinander ihrer Formulierung nach eine viel nähere Verwandtschaft auf als zu dem Kapitulantext von 816.

2. Eine tabellarische Gegenüberstellung lediglich der Kapitelnummern der drei Texte zeigt, daß die „Statuta Murbacensia“ und der Text in R untereinander und gegenüber dem Kapitular von 816 eine völlig verschiedene Ordnung in der Reihenfolge der canones einhalten. Hätte das Kapitular von 816 die Vorlage zu den Zitaten in den „Murbacher Statuten“ und dem Text in R abgegeben, dann bedürfte die Umstellung der einzelnen capitula besonderer Erklärung¹⁶⁾.

3. Die auf S. 326 folgende Tabelle zeigt weiterhin, daß das Kapitular von 816 10 canones mehr bietet als die „Murbacher Statuten“ und 9 mehr als der Text in R. Diese Beobachtung läßt allerdings daran denken, die „Statuta Murbacensia“ und R hätten das Kapitular von 816 exzerpiert und dabei verkürzt wiedergegeben. Man könnte auch zugestehen, daß in den „Statuten von Murbach“ und im Text in R nicht alle canones des Kapitulars von 816 zu erscheinen brauchten, weil sie entweder für das betr. Kloster nicht zutrafen oder sich logisch aus anderen canones ergaben¹⁷⁾. Trotzdem bleiben dann einige capitula übrig, die ein etwaiger Exzerptor

¹⁵⁾ Albers 3, 84.

¹⁶⁾ Das Kapitular von 816 ist beispielsweise trotz einiger Auslassungen ohne jede Umstellung von canones in die „Collectio capitularis sive Regula Benedicti abbatis“ und in die Collectio s. Martialis übernommen worden (siehe unten S. 346 und S. 380 f.). Lediglich die Collectio Benedicti Levitae gruppiert die aus ihren Vorlagen übernommenen capitula nach dem Prinzip der sachlichen Zusammengehörigkeit um (vgl. Albers, StMGBO. 28, 534—537).

¹⁷⁾ So ließe sich die Auslassung des cap. 29 des Kapitulars von 816 (Text bei den Magdeburger Centuriatoren, Ecclesiastica historia . . . centuria IX, 1565, 276 cap. 30), wonach der praepositus nach dem Abt im Kloster die zweite Stelle einnimmt, in den „Statuta Murbacensia“ damit erklären, daß das Empfängerklöster der Statuten die Präpositurverfassung offenbar schon